



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail - lt. Verteiler -

An die  
Fachstellen für Pflege - und Behinderteneinrich-  
tungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht  
(FQA)

**Name**  
Isabell Kreuzer  
**Telefon**  
+49 (89) 540233-436  
**Telefax**  
  
**E-Mail**  
Isabell.Kreuzer@stmgp.bayern.de

über die Regierungen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G43f-G8300-2018/378-7

München,  
28.08.2019

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

### Berechnung der Fachkraftquote während der Schwangerschaft und Stillzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einiger Anfragen, wie bei der Berechnung der Fachkraftquote im Fall eines Beschäftigungsverbot es aufgrund einer Schwangerschaft umzugehen ist, möchten wir Sie hierüber im Folgenden informieren.

Befindet sich eine schwangere Frau in der Mutterschutzzeit, also im Zeitraum von sechs Wochen vor der Entbindung und mindestens acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfristen), erhält sie von ihrer jeweiligen Krankenkasse Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschaftsgesetz (MuSchG) sowie einen Zuschuss ihres Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG). Befindet sich eine schwangere oder stillende Frau in einem betrieblichen oder ärztlichen Beschäftigungsverbot außerhalb der Schutzfristen, erhält sie von Ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG. Der Arbeitgeber erhält den bezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie den Mutterschutzlohn auf Antrag vollumfänglich von den Krankenkassen der Frau nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Aufwendungsausgleichsgesetzes erstattet.

**Standort**

Haidenauplatz 1  
81667 München

**Telefon**

+49 89 540233-0  
**Telefax**  
+49 89 540233-90999

**Öffentliche Verkehrsmittel**

S-Bahn - Ostbahnhof  
Tram 19 - Haidenauplatz

**E-Mail**

poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

Gewerbemuseumsplatz 2  
90403 Nürnberg

**Telefon**

+49 911 21542-0  
**Telefax**  
+49 911 21542-90999

Tram 8: Haltestelle Marienator  
U-Bahn U 2, U 21, U3:  
Haltestelle Wöhrder Wiese

Befindet sich eine Frau in der Schutzfrist vor und nach der Entbindung oder ist eine schwangere oder stillende Frau aufgrund eines betrieblichen oder ärztlichen Beschäftigungsverbots vom Dienst vollkommen freigestellt, ist sie bei der Fachkraftquote nicht zu berücksichtigen, da sie keine betreuende Tätigkeiten übernehmen kann und die Einrichtung keine finanziellen Nachteile erleidet.

Ist eine schwangere oder stillende Frau aufgrund eines betrieblichen oder ärztlichen Beschäftigungsverbots vom Dienst nur teilweise freigestellt (tätigkeitsbezogen oder bezogen auch ihre Arbeitszeit), kann sie in Abhängigkeit des Beschäftigungsverbots ggf. eingeschränkt betreuende Tätigkeiten übernehmen. Bei der Fachkraftquote ist sie daher nur anteilmäßig zu berücksichtigen. Auch in diesem Fall erleidet die Einrichtung keine finanziellen Nachteile.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir übersenden den Verbänden der Leistungserbringer einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Swantje Reiserer  
Ministerialrätin